

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/015-2016

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Elke Wald

Durchwahl
12995

Datum
11. Oktober 2016

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.10.2016
Ltg.-**1114/L-2/3-2016**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist - Zustand:

Mit BGBl. I Nr. 44/2016 vom 13. Juni 2016 wurde das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, LSD-BG erlassen und im Artikel 4 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen in Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, um

- die Sicherstellung, dass Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen in Hinkunft als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden (Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 6 dieser Richtlinie).

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt 1) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen und die genannte Richtlinie umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden Redaktionsversehen behoben sowie Gesetzeszitate und Richtlinienumsetzungshinweise aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

Im Übrigen dient der Entwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Anlage A, Inhaltsverzeichnis:

Auf Grund der in dieser Novelle vorgenommenen Änderungen sind Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses, Anlage A, erforderlich.

Zu 13a:

Die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet für Arbeitnehmer der Union und ihre Familienangehörigen ein umfassendes Recht auf Mobilität zur Umsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaates. Sie beinhaltet ein Verbot von auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Daneben beinhaltet sie ein Beschränkungsverbot: Davon sind solche Maßnahmen umfasst, die zwar keine Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft darstellen, jedoch die Ausübung des Freizügigkeitsrechts erschweren oder weniger attraktiv machen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird durch Art. 45 AEUV gewährleistet und durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (im Folgenden: „Freizügigkeits-VO“), ABl. Nr. L141 vom 27. Mai 2011, S. 1 und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien

64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (im Folgenden: „Unionsbürger-RL“), ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04. August 2007, S. 28, sekundärrechtlich konkretisiert.

Die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S. 8, soll nunmehr die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV iVm Art. 1 bis 10 der Freizügigkeits-VO gewährten Rechte in der Praxis erleichtern.

Durch die neue Bestimmung des § 13a NÖ LAO wird das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2014/54/EU umgesetzt und die neue Grundsatzbestimmung des § 13a Landarbeitsgesetzes 1984 ausgeführt. Demnach dürfen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Hinkunft als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.

Zu §§ 14a, 14b, 14c, 39f, 234 sowie zu § 296 Abs. 4 und zu Anlage B:

Zu Art. XVII:

Diese Übergangsbestimmung dient der Klarstellung, dass die hier angeführten Regelungen der NÖ LAO nur mehr für Sachverhalte gelten, die sich vor dem 1. Jänner 2017 ereignet haben, da für spätere Sachverhalte nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, dieses Gesetz auch für den Bereich des Landarbeitsrechts zur Anwendung kommt. Dies entspricht auch den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 285 Abs. 62 Landarbeitsgesetz 1984 idF BGBl. I Nr. 44/2016.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen, künftig eingeschränkten Anwendungsbereich einiger Bestimmungen der NÖ LAO wird auch ein Außerkrafttreten dieser Bestimmungen im § 296 Abs. 4 angeordnet. Darüber hinaus ist es in legislatischer Hinsicht erforderlich, den Entfall der genannten Bestimmungen anzuordnen und inhaltliche Anpassungen der verbleibenden Bestimmungen mittels der Änderungsanordnungen Z 2, 4, 5, 6, 8 und 9 vorzunehmen.

Zu § 78n Abs. 4 Z 2 lit. b:

Mit einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) wurde der Begriff „entzündbare Aerosole“ auf „Aerosole“ abgeändert. Durch diese Begriffsänderung in der CLP-Verordnung hat sich am materiellen Inhalt (Entzündlichkeit etc.) nichts geändert. Auch die Nummer der Gefahrenklasse und der -kategorie ist unverändert geblieben. Da gemäß § 78n Abs. 2 NÖ LAO letzter Satz die Gefahrenklassen oder -kategorien im Sinne des Anhanges I der CLP-Verordnung zu verstehen sind, wird der Begriff im § 78n Abs. 4 Z 2 lit. b auf „Aerosolen“ aktualisiert.

Zu § 239:

Unter technische Richtlinien oder Teile davon, die den Regeln der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, fallen u.a. Ö-Normen auf Grundlage des Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2015 bzw. auf Grundlage des Normengesetzes 2016, BGBl. I Nr. 153/2015.

Zu § 292:

Bei den Änderungen handelt es sich um Aktualisierungen der umgesetzten EU-Richtlinien.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu § 295:

In dieser Bestimmung werden die Verweisungen auf Verordnungen der Europäischen Union angepasst.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung